

Hundesteuersatzung der Stadt Pößneck

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414), in Verbindung mit §§ 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Pößneck die folgende, vom Stadtrat am 10.11.2022 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 4 Abs. 3) fallen und

- a. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- b. ausschließlich der Durchführung der den Organisationen Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund, Malteser-Hilfswerk, der Johanniter-Unfallhilfe und Technisches Hilfswerk obliegenden Aufgaben dienen
- c. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- d. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- e. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- f. die vom Halter auf Dauer in seinem Haushalt übernommen wurden und nachweisbar aus einem inländischen Tierheim stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf 1 Jahr befristet.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf

Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

a. für den ersten Hund	42 €
b. für den zweiten Hund	72 €
c. für jeden weiteren Hund	90 €
d. für den ersten gefährlichen Hund	360 €
e. für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 €

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Buchstabe b bzw. c erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 2 a. – f. dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten solche, die von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als solche eingestuft wurden, insbesondere, weil nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Hunde nach § 4 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Für gefährliche Hunde finden § 2 (Steuerfreiheit) und § 5 (Steuerermäßigung) sowie § 6 (Züchtersteuer) dieser Satzung keine Anwendung.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für

a) Hunde, die in Einöden gehalten werden,

b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 6 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse auf schriftlichen Antrag in der Form der Züchtersteuer erhoben.

Eine Bestätigung der Zuchtfähigkeit durch einen Zucht- oder Sportverein ist vorzulegen.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

(1) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach §§ 2, 5 und 6 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt.

(2) Steuerbefreiung nach § 2 a, b, c und e wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Kalendermonate festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 1. März in einem Jahresbeitrag fällig. Erfolgt die Festsetzung unterjährig, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 1. März in Höhe des Jahresbeitrages fällig.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung erfüllt ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Pößneck anzumelden. Wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, zu erfolgen. Bei Zuzug eines Hundehalters ist die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Pößneck abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke, die Eigentum der Stadt Pößneck bleibt, ausgegeben.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzulegen.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung).

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Die Stadt Pößneck kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen oder unter Wahrung des Steuergeheimnisses ein privates Unternehmen damit beauftragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;

b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt;

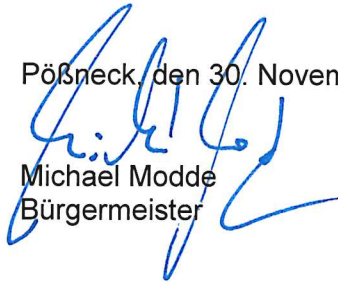
c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;

d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Pößneck, den 30. November 2022


Michael Modde
Bürgermeister



Hinweis:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.